



Member of Swiss
Olympic Association



SWISS SYNCHRO

Schweizerischer Schwimmverband
Fédération Suisse de Natation
Federazione Svizzera di Nuoto

Reglement 6.1 (d)

Wettkampfreglement Synchroschwimmen (WR-SY)

Ausgabe 2011

1. TEIL: GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- Art. 1: Geltungsbereich
- Art. 2: Zuständigkeiten
- Art. 3: Meldung von Wettkampfveranstaltungen in der Schweiz
- Art. 4: Bewilligung der Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung im Ausland oder an einer SSCHV-fremden Wettkampfveranstaltung

2. TEIL: WETTKÄMPFE IM SYNCHRONSCHWIMMEN

- Art. 5: Wettkampffarten
- Art. 6: Wettkampfteile
- Art. 7: Pflichtfiguren
- Art. 8: Technische Kür
- Art. 9: Freie Kür
- Art. 10: Kategorien
- Art. 11: Teilnahmebeschränkungen

3. TEIL: WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

- Art. 12: Meldungen
- Art. 13: Ersatzsynchroschwimmerinnen
- Art. 14: Reuegelder
- Art. 15: Startreihenfolge
- Art. 16: Finalwettkämpfe
- Art. 17: Bekleidung
- Art. 18: Wettkampfanlage

4. TEIL: STARTRECHT

- Art. 19: Lizenzarten
- Art. 20: Gültigkeit einer Jahreslizenz
- Art. 21: Transferperioden für Inhaber einer Jahreslizenz
- Art. 22: Massentransfers
- Art. 23: «Swiss Sport Nationality»
- Art. 24: «Start Suisse»
- Art. 25: Einschränkungen des Startrechts für Ausländer

5. TEIL: WETTKAMPFGERICHT

- Art. 26: Zusammensetzung
- Art. 27: Anforderungen an die Richter
- Art. 28: Neutralität der Richter
- Art. 29: Suspension eines Richters
- Art. 30: Spesen der Wettkampfleitung

1. TEIL: GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 1: Geltungsbereich

Das «Wettkampffreglement Synchronschwimmen» (WR-SY) ergänzt die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen» (AWB) und die FINA-Regeln. Es hat nur für Wettkämpfe im Synchronschwimmen Gültigkeit.

Art. 2: Zuständigkeiten

«Swiss Synchro» ist zuständig für:

- a. das Lizenzwesen und alle Entscheide im Zusammenhang mit der Startberechtigung einer Synchronschwimmerin;
- b. die allgemeine Terminplanung und die Publikation eines gesamtschweizerischen Terminkalenders;
- c. die Bewilligung der Teilnahme an Wettkampfeveranstaltungen im Ausland und der Teilnahme an SSCHV-fremden Wettkampfeveranstaltungen;
- d. die Kontrolle der Wettkampfeveranstaltungen in der Schweiz und den Einsatz der Schiedsrichter;
- e. die gesamtschweizerische Auswertung der Ergebnisse.

Art. 3: Meldung von Wettkampfeveranstaltungen in der Schweiz

Alle Daten von Wettkampfeveranstaltungen in der Schweiz sind durch den Organisator spätestens beim Versand der Ausschreibung:

- a. dem Sekretariat von «Swiss Synchro» zu melden, oder
- b. in den offiziellen Terminkalender von «Swiss Synchro» im Internet einzugeben.

Werden Wettkampfeveranstaltungen ohne Ausschreibung durchgeführt, muss die Meldung spätestens 10 Tage zum voraus erfolgen.

Art. 4: Bewilligung der Teilnahme an einer Wettkampfeveranstaltung im Ausland oder an einer SSCHV-fremden Wettkampfeveranstaltung

Alle Anträge betreffend die Teilnahme an einer solchen Wettkampfeveranstaltung sind durch den betreffenden Mitgliedverein an das Sekretariat von «Swiss Synchro» zu senden:

- a. Wettkampfeveranstaltung im Ausland: spätestens 10 Tage zum voraus;
- b. SSCHV-fremde Wettkampfeveranstaltung: spätestens 1 Monat zum voraus.

Der Inhaber der Bewilligung berichtet mit Ranglisten über seine Teilnahme gemäss den Weisungen der Direktion «Swiss Synchro».

2. TEIL: WETTKÄMPFE IM SYNCHRONSCHWIMMEN

Art. 5: Wettkampffarten

Als offizielle Wettkampffarten werden anerkannt:

- a. Solo;
- b. Duett;
- c. Trio;
- d. Gruppe (4-8 Synchronschwimmerinnen);
- f. Combination (4 – 10 Synchronschwimmerinnen).

Für das Trio gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie für das Duett.

Art. 6: Wettkampfteile

Die Wettkämpfe können einen, zwei oder drei der folgenden Teile enthalten:

- a. Pflicht (Figures);
- b. Technische Kür (Technical Routine);
- c. Freie Kür (Free Routine).

Art. 7: Pflichtfiguren

Anzahl und Art der Pflichtfiguren sind im entsprechenden Reglement, in dessen Anhang oder in der Ausschreibung festzulegen.

Für die Auslosung von Pflichtfiguren ist der Schiedsrichter zuständig. Die Auslosung findet 3 bis 6 Tage vor Beginn des Pflichtwettkampfs statt.

Art. 8: Technische Kür

Die Technische Kür enthält von der FINA vorgeschriebene Elemente.

Sie dauert, inkl. 15 Sekunden Toleranz und maximum 10 Sekunden an Land:

- a. für das Solo 2 Minuten;
- b. für das Duett und das Trio 2 Minuten 20 Sekunden; und
- c. für die Gruppe 2 Minuten 50 Sekunden.

Die Zeitrechnung für die Technischen Kürren beginnt und endet mit der Musikbegleitung.

Die Zeitrechnung der Landbewegungen endet nach dem Verlassen des Bassinrandes durch die letzte Synchronschwimmerin.

Der Einmarsch der Synchronschwimmerinnen vom bezeichneten Startpunkt bis zu einer stehenden Haltung darf nicht 30 Sekunden überschreiten. Die Zeitrechnung beginnt sobald die erste Synchronschwimmerin am bezeichneten Startpunkt vorbeigeht und endet sobald die letzte sich nicht mehr bewegt.

Art. 9: Freie Kür

Die Freie Kür enthält keine von der FINA vorgeschriebenen Elemente.

Sie dauert, inkl. 15 Sekunden Toleranz und maximum 10 Sekunden an Land:

- a. für das Solo 3 Minuten;
- b. für das Duett und das Trio 3 Minuten 30 Sekunden;
- c. für die Gruppe 4 Minuten; und
- d. für die Combination 4 Minuten 30 Sekunden.

Für Meisterschaften der Mitgliedverbände und für Einladungswettkämpfe kann der Organisator für die Freien Küren eine kürzere Dauer anordnen.

Die Zeitrechnung für die Freien Küren beginnt und endet mit der Musikbegleitung.

Die Zeitrechnung der Landbewegungen endet nach dem Verlassen des Bassinrandes durch die letzte Synchronschwimmerin.

Der Einmarsch der Synchronschwimmerinnen vom bezeichneten Startpunkt bis zu einer stehenden Haltung darf nicht 30 Sekunden überschreiten. Die Zeitrechnung beginnt sobald die erste Synchronschwimmerin am bezeichneten Startpunkt vorbeigeht und endet sobald die letzte sich nicht mehr bewegt.

Art. 10: Kategorien

Es bestehen die folgenden Kategorien:

- a. Allgemeine Kategorie;
- b. Alterskategorien; dafür massgebend sind die Jahrgänge;
- c. Leistungskategorien; dafür massgebend sind die Tests Synchronschwimmen (Regl. 6.6).

In den Alterskategorien können nur Synchronschwimmerinnen starten, die der betreffenden Alterskategorie angehören.

Leistungs- und Alterskategorien können kombiniert werden.

Art. 11: Teilnahmebeschränkungen

Jede Synchronschwimmerin darf an der gleichen Wettkampfveranstaltung in jeder Wettkampffart (Solo, Duett, Trio, Gruppe, Combination) nur je einmal gemeldet werden.

3. TEIL: WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

Art. 12: Meldungen

Alle Meldungen sind der in der Ausschreibung genannter Meldestelle schriftlich bis zu dem in der Ausschreibung genannten Datum einzureichen.

Pro Duett und pro Trio dürfen 1, pro Gruppe und pro FC 2 Ersatzsynchronschwimmerinnen gemeldet werden.

Die CD oder vom Organisatoren zugelassenen Medien müssen zu dem in der Ausschreibung genannten Zeitpunkt bei dem in der Ausschreibung genannten Funktionär vorliegen.

Für jede Kür muss ein separater Tonträger (CD / Medien) vorliegen; auf jedem Tonträger darf sich nur eine

Aufnahme befinden, und zwar am Anfang des Tonträgers.

Nachmeldungen sind nur möglich, wenn dies in der Ausschreibung besonders vermerkt wurde oder wenn der Organisator, der Schiedsrichter und alle betroffenen Mitgliedervereine damit einverstanden sind.

Art. 13: Ersatzsynchronschwimmerinnen

Ersatzsynchronschwimmerinnen nehmen am allfälligen Pflichtwettkampf teil.

Falls Ersatzsynchronschwimmerinnen gemeldet wurden, müssen die im Kürwettkampf einzusetzenden Wettkämpferinnen bis zu dem in der Ausschreibung, bzw. im Programm genannten Zeitpunkt dem Schiedsrichter schriftlich bekannt gegeben werden. Dieser Zeitpunkt darf nicht später als 1 Stunde vor dem entsprechenden Kürwettkampf angesetzt sein.

Art. 14: Reuegelder

Nichtantreten zum Start oder Abmeldungen nach dem in der Ausschreibung genannten definitiven Meldeschluss können mit einem Reuegeld geahndet werden, das mindestens der Höhe des Meldegeldes entspricht.

Art. 15: Startreihenfolge

Die Startreihenfolge wird für den Pflichtwettkampf und für jeden Kürvorlauf spätestens während der ersten Mannschaftsführersitzung ausgelost und bekannt gegeben.

Für den Pflichtwettkampf muss gleichzeitig die Startreihenfolge für jedes Wettkampfgericht und jede Teilnehmerin schriftlich festgelegt und bekannt gegeben werden. Kommt über die anzuwendende Startreihenfolge beim Pflichtwettkampf keine Einigung zustande, entscheidet der Schiedsrichter alleine und endgültig.

Wenn ein Mitgliedverein in einer Technischen Kür oder im Vorlauf einer Freien Kür in einem Wettkampf (Solo, Duett, Trio, Gruppe, Combination) die Startnummer 1 zugelost erhält, so wird er in den anderen Technischen Küren und Vorläufen der Freien Küren anderer Wettkämpfe von einer allfälligen Startnummer 1 ausgenommen, sofern die Anzahl der Startenden dies zulässt.

Art. 16: Finalwettkämpfe

Falls Vorläufe durchgeführt werden, nehmen die 12 Ranglisten-Ersten der Vorläufe am Finalwettkampf teil.

Die Auslosung der Startreihenfolge für die Finalwettkämpfe erfolgt in 6-er Gruppen.

Bei der Auslosung der Startreihenfolge für die Finalwettkämpfe löst die best-qualifizierte Wettkämpferin jeder Gruppe zuerst aus. Die anderen qualifizierten Wettkämpferinnen lösen in der Resultatreihenfolge aus.

Falls Wettkämpferinnen ranggleich sind, werden die Namen dieser Wettkämpferinnen ausgelost, um den Namen der Wettkämpferin zu bestimmen, die als Erste für die Startreihenfolge auslosen darf.

Falls die Plätze 6 und 7 punktgleich sind (verschiedene Gruppe), werden diese Wettkämpferinnen eine eigene Gruppe für die Auslosung bilden (1-5 / 6-7 / 8-12).

Art. 17: Bekleidung

Für den Pflichtwettkampf müssen ein schwarzer, einteiliger Schwimmanzug und eine weisse neutrale Badekappe getragen werden. Einfarbige Schwimmbrillen sind gestattet.

Für den Kürwettkampf ist der Schwimmanzug frei wählbar. Er muss jedoch einem sportlichen Wettkampf angemessen sein. Weiteres Zubehör darf nur gemäss den FINA Regeln getragen werden.

Art. 25: Einschränkungen des Startrechts für Ausländerinnen

An **Verbandswettkämpfen** können nur Ausländerinnen mit dem Status «Swiss Sport Nationality» eingesetzt werden; vorbehalten bleiben strengere Bestimmungen der FINA und/oder der LEN.

An **anderen Wettkämpfen** sind Ausländerinnen wie folgt startberechtigt:

- a. Solo: alle Ausländerinnen mit dem Status «Swiss Sport Nationality» oder «Start Suisse»;
- b. Duett und Trio: alle Ausländerinnen mit dem Status «Swiss Sport Nationality» oder «Start Suisse» sowie zusätzlich eine Ausländerin ohne diesen Status;
- c. Team und Combination mit weniger als 8 Synchronschwimmerinnen: alle Ausländerinnen mit dem Status «Swiss Sport Nationality» oder «Start Suisse» sowie zusätzlich eine Ausländerin ohne diesen Status;
- d. Team und Combination mit 8 (oder mehr) Synchronschwimmerinnen: alle Ausländerinnen mit dem Status «Swiss Sport Nationality» oder «Start Suisse» sowie zusätzlich zwei Ausländerinnen ohne diesen Status.

5. TEIL: WETTKAMPFGERICHT

Art. 26: Zusammensetzung

Jede Wettkampfveranstaltung und jeder Wettkampf im Synchronschwimmen wird von einem Schiedsrichter, der nicht Mitglied des organisierenden Mitgliedvereins ist, unter Assistenz eines Wettkampfgerichts geleitet.

Bei der Technischen Kür sind zusätzlich 3 Technische Assistenten zur Beurteilung der vorgeschriebenen Elemente erforderlich.

Die Zusammensetzung des Wettkampfgerichts bedarf der Zustimmung des Schiedsrichters. Es besteht aus:

Pflichtwettkampf	Kürwettkampf
1, 2 oder 4 Wertungsgerichte mit je:	1 Assistenz-Schiedsrichter
- 1 Assistenz-Schiedsrichter,	1 Startordner
- 1 Startordner,	1 oder 2 Wertungsgerichte mit je 3 bis 7 Wertungsrichtern
- 3 bis 7 Wertungsrichtern und	3 technische Assistenten für technische Küren und Combination
- 2 Sekretären	1 Verantwortlicher für die Musik
1 Verantwortlicher für die Resultatauswertung	1 - 3 Zeitnehmern mit mindestens 2 Uhren
	1 - 2 Sekretären
	1 Verantwortlicher für die Resultatauswertung
	1 Speaker

Wenn es die Umstände gestatten, kann eine Person mehrere Funktionen ausüben.

Wird in der Technischen Kür mit 2 Wertungsgerichten gearbeitet, bewertet das eine die «Ausführung» (execution), das andere den «allgemeinen Eindruck» (overall impression).

Wird in der Freien Kür mit 2 Wertungsgerichten gearbeitet, bewertet das eine den «Technischen Wert» und das andere den «Künstlerischen Eindruck».

Alle Mitglieder des Wettkampfgerichts haben an der Richtersitzung unter dem Vorsitz des Schiedsrichters teilzunehmen (Regl. 2.1, Art. 6.5).

Art. 27: Anforderungen an die Mitglieder des Wettkampfgerichts

Jede Person, die als Schieds- oder Wertungsrichter tätig ist, muss ein gültiges Schieds- oder Wertungsrichterbrevet von «Swiss Synchro» besitzen, das zur Wertung am betreffenden Anlass berechtigt.

Inhaber eines Richterbrevets von «Swiss Synchro» haben in jedem Kalenderjahr einen Weiterbildungskurs zu besuchen, an dem Änderungen und Auslegungen der Reglemente erörtert werden.

Die Direktion «Swiss Synchro» erlässt Weisungen für die Durchführung dieser Kurse und allfälliger Prüfungen. Sie veröffentlicht Listen derjenigen Personen, die als Schieds- oder Wertungsrichter an Wettkämpfen im Synchronschwimmen tätig sein dürfen.

Art. 28: Neutralität des Wettkampfgerichts

Der Schiedsrichter und alle eingesetzten Mitglieder des Wettkampfgerichts haben nur die ihnen übertragenen Funktionen zu versehen.

Sie sind, sobald sie im Wettkampfbereich eingesetzt sind, neutrale Personen. Sie haben sich jeder persönlichen Meinungsäusserung über einen Mitgliedverein, Funktionär oder Wettkämpfer zu enthalten.

Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen haben der Schiedsrichter oder dessen Stellvertreter Schuldige zu verwarnen und im Wiederholungsfall von allen offiziellen Funktionen zu entbinden, wobei sie den Ersatz bestimmen.

Art. 29: Suspension eines Mitglieds des Wettkampfgerichts

Während der Wettkampfveranstaltung ist der Schiedsrichter für Suspension oder Ersatz eines Mitglieds des Wettkampfgerichts zuständig.

Mitglieder des Wettkampfgerichts, die sich einer Vernachlässigung ihrer Pflichten und unsachgemässen Verhaltens schuldig gemacht haben oder gegen das sportliche Ansehen verstossen, kann von der Direktion «Swiss Synchro» das Recht zur Ausübung ihrer Tätigkeit zeitlich beschränkt oder dauernd entzogen werden (Regl. 2.2, Art. 7).

Art. 30: Spesen der Wettkampfleitung

Der Organisator hat die Verpflichtung, für die Unterkunft, den Transport sowie die Mahlzeiten des Schiedsrichters, des Assistenz-Schiedsrichters, des Resultatverantwortlichen und eines Direktionsmitgliedes von «Swiss Synchro» aufzukommen.

Diese Reglementsausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit der Sportversammlung von «Swiss Synchro» vom 15. Januar 2011 beschlossen wurden.

SWISS SYNCHRO

Die Direktorin Synchronschwimmen:

Evy Tausky